

II-2399 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
 FÜR UNTERRICHT UND KUNST
 GZ. 10.000/10-Parl/81

Wien, am 13. Mai 1981

An die
 Parlamentsdirektion

1077/AB

Parlament
1017 WIEN

1981-05-18
 zu 1060/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1060/J-NR/81, betreffend die Situation der Sondervertragslehrer in Niederösterreich, die die Abgeordneten Mag. HÖCHTL und Genossen am 19. März 1981 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Einleitend darf darauf hingewiesen werden, daß bereits im Jahre 1977 die Möglichkeit der Weiterverwendung von Sondervertragslehrern und der Diensterleichterungen, um leichtere ausstehende Prüfungen ablegen zu können, mit dem Zentralausschuß für Bundeslehrer an allgemeinbildenden Schulen und Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung eingehend erörtert wurde. Das Ergebnis dieser Besprechung hat dieser Zentralausschuß mit einem Sonderrundschreiben vom 16. 5. 1977 allen Obmann-ern der Fachausschüsse und der Dienststellenausschüsse bekanntgegeben. Wie in Erfahrung gebracht werden konnte, wurde vom Zentralausschuß dem Obmann des Dienststellenausschusses am BG und BRG Laa/Thaya dieses Sonderrundschreiben neuerlich als Antwort übermittelt. Aus den Punkten drei und vier dieses Rundschreibens ist klar ersichtlich, daß hinsichtlich der Weiterverwendung von Sondervertragslehrern keine generelle Regelung getroffen wurde und auch nicht sollte, sondern es sollte in jedem einzelnen Falle - unter Berücksichtigung der sozialen Situation - eine Beurteilung erfolgen. Es kann hiezu bemerkt werden, daß auf Grund des Sonderrundschreibens des genannten Zentralausschusses tatsächlich größere Bemühungen der Sondervertragslehrer erkennbar

- 2 -

waren, das Studium zu vollenden.

ad 1 und 2)

Mit Schreiben vom 18.2.1981 hat der gewerkschaftliche Betriebsausschuß am BG und BRG Laa/Thaya - soweit bisher bekanntgeworden ist - gleichlautende Resolutionen an den Herrn Bundespräsidenten, an den Herrn Bundeskanzler, an den Herrn Vizekanzler, an das Bundesministerium für soziale Verwaltung sowie an den Leiter der Sektion I des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst gerichtet, indem auf die Situation der Sondervertragslehrer hingewiesen und um Überprüfung der für ihre Bestellung derzeit geltenden Richtlinien ersucht wird.

ad 3)

Ich habe bereits Auftrag gegeben, daß mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen mit dem Ziele in Verhandlungen zu treten ist, einvernehmlich die derzeit bestehenden Richtlinien für die Bestellung von Sondervertragslehrern zu verbessern.

ad 4)

Grundsätzlich sollen auch jene Sondervertragslehrer, die in einem Gegenstand die Lehramtsprüfung abgelegt haben, trachten, im zweiten Gegenstand ebenfalls die Lehramtsprüfung abzulegen, sofern sie noch in einem Alter stehen, in dem ihnen die Ablegung des zweiten Teiles der Lehramtsprüfung zugemutet werden kann. Bereits mit dem ha. Rundschreiben Nr. 143/1970 wurden die Landesschulräte darauf hingewiesen, daß Sondervertragslehrer einen unbefristeten Vertrag erhalten können, wenn sie bereits zehn Jahre im Dienstverhältnis stehen, einen sehr guten Erfolg aufweisen und das 50. Lebensjahr vollendet haben. Diese Regelung erfolgte im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen.

Vertragslehrer mit Sondervertrag, die keine Lehramtsprüfung, aber ein volles Hochschulstudium im betreffenden Unterrichtsgegenstand durch Ablegung des Doktorates nachweisen, werden schon

- 3 -

derzeit unter Nachsicht von den Ernennungserfordernissen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt nach mindestens zehnjähriger Verwendung und (auch vor Vollendung des 50. Lebensjahres) sehr gutem Erfolg pragmatisiert.

Sondervertragslehrer, die nur im Prüfungsstadium stehen und keine Teillehramtsprüfung abgelegt haben, können gemäß Rundschreiben Nr. 143/1970 genauso behandelt werden wie jene, die eine Teilprüfung bereits abgelegt haben.

Der Oberste Gerichtshof hat mit Beschuß vom 27.11.1979 in einem arbeitsgerichtlichen Verfahren unter anderem festgestellt, daß bei Abschluß eines Sondervertrages die Bestimmungen über die Ermittlung des Vorrückungsstichtages voll anzuwenden seien. Wenngleich diese Angelegenheit durch die Zurückverweisung an die I. Instanz noch nicht rechtskräftig ist, kann doch angenommen werden, daß die Vordienstzeiten in absehbarer Zeit allen Sondervertragslehrern für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages berücksichtigt werden.

Für Bewerber, die erst in den letzten Jahren als Vertragslehrer mit Sondervertrag eingestellt wurden und denen daher am ehesten die Ablegung der Lehramtsprüfung zugemutet werden kann, werden bereits derzeit - wie dies auch aus den bereits erwähnten Sonderrundschreiben des Zentralausschusses hervorgeht - Erleichterungen, um früher die Lehramtsprüfung ablegen zu können, gewährt (z.B. Teilbeschäftigung, günstigerer Stundenplan, Existenzsicherung bei drohender Nichtmehrweiterverwendung, Berücksichtigung der sozialen Situation, usw.)

Für Sondervertragslehrer mit Reifeprüfung, die keine Teilprüfung der Lehramtsprüfung aufweisen oder die nicht einmal in das Prüfungsstadium gekommen sind, gilt an sich das unter lit. a Ausführte. Hierher fallen auch jene Sondervertragslehrer, die zwar die Ernennungserfordernisse für eine der Verwendungsgruppen L2 erfüllen, nicht aber die Ernennungserfordernisse für die Verwendung an einer höheren Schule. Dieser Personenkreis könnte allenfalls bei Vorliegen der Zustimmung des Bundeskanzleramtes genauso wie die Sondervertragslehrer mit Abschluß des Hochschul-

- 4 -

studiums durch das Doktorat nach mindestens zehnjähriger Verwendung und mit sehr guten Erfolgen auch in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis aufgenommen werden. Es müßte aber doch geprüft werden, ob diese Personen nicht in jene Schulen übergeführt werden könnten, für die sie geprüft sind.

Freiefriede